

Übungsheft Lösungen

B6: Ehescheidung und deren Rechtsfolgen

- a)** Antrag (§ 1564 S. 1 BGB, §§ 124, 133 FamFG), Scheitern der Ehe (§ 1565 I BGB), Trennungszeit (§ 1565 II BGB)
- b)** Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB), VA (§ 1587 BGB, VersAusglG), Zugewinnausgleich (§§ 1371 ff. BGB)
- c)** durch den VA sollen die von den Ehegatten während der Ehe erwirtschafteten Versorgungsrechte beiden Partnern zu gleichen zustehen (Halbteilungsgrundsatz), § 1587 BGB, § 1 VersAusglG
- d)** interne Teilung: ein Anrecht des Ausgleichspflichtigen wird in Höhe des Ausgleichswerts auf den Ausgleichsberechtigten bei demselben Versorgungsträger übertragen (§ 10 I VersAusglG)
externe Teilung: ein Anrecht wird bei einem anderen Versorgungsträger begründet (§§ 9 III, 14 ff. VersAusglG)
- e)** bei Ehen von kurzer Dauer (§ 3 I, III VersAusglG); bei vertraglichem Ausschluss (§ 6 ff. VersAusglG), bei geringem Ausgleichswert (§ 18 I VersausglG), bei Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG)
- f)** es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung (§ 1569 S. 1 BGB), nur wenn ein Grund vorliegt (§§ 1569 S. 2, 1570 – 1576 BGB) kann weiterhin Unterhalt verlangt werden der abstrakte Bedarf (§ 1578 BGB), die Bedürftigkeit des Berechtigten (§ 1577 BGB) und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1581 BGB) ist zu prüfen
- g)** in den ersten drei Jahren nach der Geburt des Kindes kann ohne weiteres Unterhalt verlangt werden (§ 1570 BGB), eine Verlängerung ist möglich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht (Kindesbelange, Möglichkeiten der Kinderbetreuung, Dauer der Ehe), der Betreuende trägt allerdings die Beweislast für das Vorliegen derartiger Gründe (BGH FamRZ 2009, 770)
- h)** nach der Rechtsprechung des BVerfG (FamRZ 2011, 437) können Einkommenssteigerungen nach der Scheidung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bereits in der Ehe angelegt waren und ihre Erwartungen die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hatte, ein plötzlicher Karrieresprung bleibt unberücksichtigt
für Einkommensminderungen nach der Scheidung gelten ähnliche Grundsätze, eine Wiederheirat des Ehemannes und der damit verbundene Unterhaltsbedarf einer neuen Ehefrau dürfen grundsätzlich nicht zur Absenkung des Unterhaltsstandards für die erste

Übungsheft Lösungen

Ehefrau führen (BGH NJW 2012, 384), die „Drittelmethode“ ist mit Einschränkungen verfassungsgemäß (BGH NJW 2014, 2109)

- ii) Martina hat gegenüber Stefan Anspruch auf den Aufstockungsunterhalt (§ 1573 II BGB), zwar kann sie eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben, aber die daraus erzielbaren Einkünfte decken ihren vollen Unterhaltsbedarf, die Höhe des Aufstockungsunterhalts richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Einkünften, wobei der besserverdienende Teil einen kleinen Bonus behalten darf ein derartiger Unterhaltsanspruch kann zwar befristet werden (§ 1578b BGB), allerdings ist das Unvermögen der Frau, nach der Scheidung ein höheres Einkommen zu erzielen, durch die Ehe begründet
- ii) Trennungszeit (§ 1361a BGB): Ehegatte kann die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen Ehegatten herausverlangen; der Alleineigentümer ist jedoch verpflichtet, diese Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten bei Bedarf zum Gebrauch zu überlassen, im gemeinsamen Eigentum befindliche Haushaltsgegenstände werden zwischen den Ehegatten nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt, Streit über Aufteilung – auf Antrag kann das Familiengericht für die Trennungszeit eine vorläufige Nutzungs-regelung treffen
nach der Scheidung (§ 1568b BGB): endgültige Aufteilung; Berücksichtigung, ob es sich um gemeinsames Eigentum oder Alleineigentum handelt; das Gericht teilt die gemeinsamen Gegenstände gerecht und zweckmäßig unter den Eheleuten auf